

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

61.

Samstag, den 20. Mai 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Ich ersuche, bei Anträgen auf Bestellung von
eingefangenen die Bedürfnisfrage eingehend zu
prüfen und nur solche Anträge an mich weiter-
geben, die ein dringendes Bedürfnis nachweisen

Ulm, den 17. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 16. Mai 1916.
Das Reichsversicherungsamt hat die Versiche-
rungsbeiträge der nach Ausbruch des Krieges von
Militärverwaltung gegen Tagelohn beschäftigten
Arbeits-(Arbeits-)Arbeiter anerkannt.
Es liegt im Interesse dieser Versicherten, wenn
möglich die fällig gewordenen Beitragsmarken
der Militärverwaltung nachträglich anfordern
der Versicherungsanstalt Oesterreich zu
unter näherer Zeit, Orts- und Lohnangabe
teilung von der Unterlassung der Marken-
abgabe machen.

Der Vorsitzende
des Königl. Versicherungsamts.
v. Bezold.

Ulm, den 13. Mai 1916.
Die Herren Bürgermeister wollen mir bis zum
1. d. Mts. anzeigen, ob in Ihren Gemeinden
Stumme Kinder vorhanden sind, welche im
enden Kalenderjahre das 6. Lebensjahr vollendet
haben oder noch vollenden werden.
Meldungsfrist ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 17. Mai 1916.
Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domä-
nen und Forsten macht darauf aufmerksam, daß
sogen. „Wasserpest“ — *elodea canadensis* —
in Seen und Wasserläufen oft in solchen
Mengen auftritt, daß die Gewässer vollständig zu-
wachsen und die Fischerei außerordentlich erschwert
wird, sowohl in grünem wie auch in getrocknetem
Zustand ein vorzügliches Futter für das Vieh,
besonders für Schweine, ist.

Nach der Analyse von W. Hoffmeister (Zeit-
schrift für landwirtschaftliche Zentralversuchsan-
stalt Braunschweig von 1879, S. 40) enthält
Wasserpest

Rohprotein 18,4%, Rohfett 2,5,
Rohlehydrate 42,5, Holzfaser 16,5,
Metallsalze 20,0.

Auch die Gründüngung mit Wasserpest, die in
den Gegenden mit gutem Erfolge geübt wird,
ist beachtenswert.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister der in
den kommenden Gemeinden, der Bevölkerung
Vorliegendem Kenntnis zu geben und dafür
zu sorgen, daß die Wasserpest überall
wo sie in entsprechenden Mengen vorkommt,

für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar ge-
macht wird.

Die Königlichen Oberförstereien sind zur unent-
geltlichen Abgabe der Wasserpest aus den forst-
fiskalischen Gewässern, soweit nicht Rechte Dritter
entgegenstehen, ermächtigt.

Der Königliche Landrat.
Nr. 6910. v. Bezold.

Ulm, den 19. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises haben
eine Liste des in den Gemeinden vorhandenen
schlachtreifen Viehs zu führen und auf dem Lauf-
enden zu erhalten.

Die Listen sind in der Kreisblatt-Druckerei
zu haben.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 13. Mai 1916

Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den
nächsten Tagen die Verzeichnisse und Katasterblätter
über die gewerblichen Anlagen zur weiteren Ver-
anlassung im Sinne der Verfügung vom 31. Juli
1908, Nr. 4368, Kreisblatt Nr. 99, wieder zu-
gehen. Der Wiedervorlage sehe ich in der Zeit
vom 10. bis spätestens den 15. Oktober d. Js.
entgegen.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 6883. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der Inspektion der Kriegs-
gefangenenlager XVIII. A.-K., Frankfurt a. M.,
werden vom 18. Mai 1916 ab getrennt.

Die Abteilungen IV, IVa, IVb, IVc (Kriegs-
gefangenen-Arbeiter-Angelegenheiten) befinden sich
dann Bahnhof Platz 12 II. Die Besuchszeiten
dieser Abteilungen sind nur vormittags von 9—11
Uhr, nachmittags von 4—6 Uhr, Samstag Nach-
mittags fallen die Besuchszeiten aus.

Die Abteilungen I, IIa, IIb, IIc, II d ver-
bleiben im Kettenhofweg 22a

Die Fernsprech-Rufnummern für alle Ab-
teilungen sind vom gleichen Tage an: für Orts-
gespräche Amt Hansa 9150, für Ferngespräche
Amt Hansa 9155.

Ulm, den 15. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Zucker für Bienen.

Nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu
der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchs-
zucker vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 265)
haben Imker ihren Bedarf an Zucker zur Biene-
fütterung, soweit er nicht durch unversäuerten
Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbe-
hörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese
prüft die Anmeldung und reicht sie der Reichs-
zuckerstelle ein.

Die Entgegennahme, Prüfung und Weitergabe
der Bedarfsanzeigen ist übertragen worden für den
Regierungsbezirk Wiesbaden dem Bienenzüchter-

verein für den Reg.-Bez. Wiesbaden (Vorsitzender
Herr Seminar-Oberlehrer Schäfer in Montabaur.)

Die bis jetzt hier eingegangenen Anzeigen sind
dem zuständigen Verein übermittelt worden.

Cassel, den 10. Mai 1916.

Der Oberpräsident. gez. Hengstenberg.

Frankfurt a. M., den 9. Mai 1916.

Nr. III b. Lgb.-Nr. 8893/2391.

Betr.: **Festsetzung eines Höchstpreises
für Milch.**

Die Verordnung vom 12. Februar d. Js.
betr. Milchversorgung und Festsetzung eines Höchst-
preises für Milch — III b 2701/667 — wird
zu Ziffer II 5 dahin abgeändert:

Die Verordnung gilt bis auf Weiteres.

Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über
den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes
bestimmt:

Zucker darf bis auf weiteres weder bei
der gewerbsmäßigen Herstellung von natür-
lichen und künstlichen Fruchtstücken aller
Art — ausgenommen von solchen, die dazu
bestimmt sind, bei der Zubereitung von
Arzneien Verwendung zu finden —, noch bei
der gewerbsmäßigen Herstellung von Lim-
onaden (natürlichen und künstlichen sowie
limonadenartigen Getränken aller Art mit
und ohne Kohlensäure) oder deren Grund-
stoffen verwendet werden.

Berlin, den 13. Mai 1916.

Der Reichsminister.
J. A.: Raug.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1.

Wenn der Versicherte als Angehöriger der be-
waffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines
mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates
an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat
(§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der
Feststellung seines Todes während des Krieges ver-
stirbt gewesen ist, so wird die Frist für die Gel-
tungsmachung des Erbschaftsanspruchs nach §
398 Satz 3 d. s. Erbenerbschaftsgesetzes für Ange-
hörige, wie folgt berechnet:

Die Frist beginnt

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in
welchem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
 - a) der Tod des Versicherten in das Sterbe-
register eingetragen wird, mit dem Tage
dieser Eintragung,
 - b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit
dem Tage, an dem das die Todeser-
klärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2.

Ist der Berechtigte innerhalb der im § 398 Satz 3 des Versicherungsverfallgesetzes für Angestellte oder der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3.

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche auf Beitragserstattung, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitragserstattung wegen Verfalls des Anspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsverfallgesetzes für Angestellte rechtskräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 11. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
 - a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
 - b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung ausprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 4 beginnt Ausschlussfrist für den Antrag auf Witwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem in § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug

einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 18. Mai. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südwestlich von Lens wurden die Handgranatenkämpfe fortgesetzt.

Drei weitere französische Angriffe gegen unsere Stellungen auf der Höhe 304 wurden heute früh abgeschlagen. Beim Rückzuge über Cones erlitt der Feind in dem übersichtlichen Gelände schwere Verluste. Es handelte sich diesmal um Versuche einer frischen afrikanischen Division, die aus weißen und farbigen Franzosen gemischt ist.

Ein von schwachen feindlichen Kräften unternommener Vorstoß südwestlich des Reichsackerhofes scheiterte vollkommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Deßlich von Kraschin wurde ein feindliches Flugzeug abgeschossen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

WTB Brüssel, 17. Mai. Gestern nachm. erschienen englische Seestreitkräfte vor der flandrischen Küste. Deutsche Torpedoboote und Bewachungsfahrzeuge liefen daraufhin aus, wobei es zu einem kurzen Artilleriegefecht auf große Entfernungen kam.

Eines der deutschen Flugzeuge warf während des Gefechtes auf einen feindlichen Zerstörer Bomben ab und erzielte dabei eine Treffer im hinteren Kommandoturm des feindlichen Fahrzeuges.

WTB Konstantinopel, 18. Mai. (Nichtamtlich.) Wie aus zuverlässiger Quelle gemeldet wird, haben die Engländer auf zwei Schiffen englisch-indische Truppen nach Port Sudan entsandt. Diese Truppen, die gegen den Imam von Darfur verwendet wurden, erlitten eine schwere Niederlage, worauf der Imam einige wichtige Ortschaften besetzte.

WTB Bern, 17. Mai. Das bei Sardinien verunglückte französische Luftschiff T war das vom Flughafen Paris aus in der Richtung auf Vizzerta aufgestiegen war. Aus unauflarter Ursache stürzte das Luftschiff, in Flammen eingehüllt, ab. Die Besatzung, darunter ein Fregattenkapitän als Führer, kam um. Es konnten nur Fesseln der Ballonhülle geborgen werden.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 19. Mai. Dem Unteroffizier und Offiziers-Aspirant Lehrer Wilhelm Debus von hier ist das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

* Ufingen, 19. Mai. Der Wachtmeister Julius Weber von hier, im Inf.-Reg. 168, erhielt für Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz.

Ufingen, 18. Mai. Dem Bize-Feldwebel und Offiziers-Aspirant Wilhelm Appel von Ufingen (im Inf.-Reg. 168, 10. Komp.), Sohn ehem. beritt. Gen.-Wachtmeisters Appel, wurde für tapferes Verhalten im Nahkampf das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

* Kürzlich ist erschienen „Brandenburg-Preußen und das Deutsche Reich unter den Hohenzollern“ von Professor Dr. Paul Schwarz, Direktor Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin. Werk ist von unserem Kaiserhaus entgegengenommen und wiederholt zu Geschenkzwecken in großer Anzahl angetauft. Die Schuldeputationen machen auf Buch in besonderen Anschriften aufmerksam. Berliner Schuldeputation z. B. empfiehlt es Prämienzwecken und zum Ankauf für die Lehrer- und Schülerbüchereien. Das Hohenzollernbuch Professor Dr. Paul Schwarz ist das Ergebnis einer mehr als 30jährigen Lehrtätigkeit. Buch, wie es der Lehrer für die Schule und die Schule für den Schüler braucht. Ein Exemplar liegt im Geschäftszimmer des Rgl. Landratsamtes, wofür auch Bestellungen angenommen werden. Zur Einsicht offen. Der Prachtband bringt 60 Bogen Text auf holzfreiem Papier mit mehr als 600 Illustrationen und 48 Holzschnitten auf Kunstpapier in vornehmem Ganzleinenband. Preis 6 Mk., 10 Stück 50 Mk., 100 Stück 450 Mk.

* Endergebnis der 4. Kriegsanleihe der Schulen. Die Regierung in Wiesbaden gibt bekannt, daß die Schulzeichnungen für die 4. Kriegsanleihe im Regierungsbezirk Wiesbaden 3,233,297 Mk. betragen. Ferner sind von Lehrpersonen Zeichnungen von Privatpersonen im Betrag von 207,900 Mk. vermittelt worden, daß das Gesamtergebnis sich auf 3,441,197 Mk. beläuft.

* Am 16. 5. 16 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Brandbeschädigung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art und eine Bekanntmachung betreffend Beschädigung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art in Kraft getreten. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der Beilage zur heutigen Kreisblätter Nummer abgedruckt.

* Wie aus dem Anzeigenteil der heutigen Kreisblätter Nummer zu ersehen ist, hält Herr Kreissekretär Walter in unserem Kreise am Montag den 22. Mai, wiederum eine Reihe Sprechstunden in Angelegenheiten der Kriegsfürsorge ab. Orte kommen diesmal in Betracht: Weipert, Espen, Cleeberg und Brandobersdorf.

* Im Interesse der vielen Druckfehler sei an dieser Stelle nochmals ganz besonders das Inserat des Herrn J. Wellert in der heutigen Nummer hingewiesen.

* Die Bienenzüchter machen wir auf in der vorliegenden Kreisblätter-Nummer abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Cassel, betr. die Abgabe von Zucker zur Bienenfütterung, aufmerksam.

— Bad Homburg, 16. Mai. Gestern morgen gelangte die telephonische Nachricht, daß das hiesige Polizeiamt, daß der Einbrecher in der Gedächtniskirche zu Kirchhof in Düsseldorf von dortigen Kriminalpolizei gefaßt wurde. Ein Teil der gestohlenen Gegenstände wurde bereits an dem Diebstahl herrührend erkannt, da diese eine Signierung „Bad Homburg v. d. G.“ tragen. Die Nachricht von dem glücklichen Fange des Diebstahls wird sicherlich der evangelischen Kirchengemeinde in Kirchhof freudige Genugtuung hervorrufen; ist doch gründete Aussicht vorhanden, daß sie wieder den Besitz ihrer wertvollen Kirchengüter bekommen.

— Frankfurt, 17. Mai. Die bulgarischen Volksvertreter sind heute abend in Mainz hier eingetroffen.

— Rönneburg, 17. Mai. Die Seismographen der Reichsanstalt für Erdbebenforschung am Taunus-Observatorium registrierten heute mittag ein starkes Erdbeben mit einer Herdentiefe von 600 bis 700 Kilometer. Der Epizentrum lag um 2 Uhr 51 Minuten 47 Sekunden Sommerzeit verzeichnet. Der Herd lag vermutlich in Oberitalien oder dem Karst.

Germischte Nachrichten.

Jagenheim, 17. Mai. Heute nachmittags um 2 Uhr 51 Minuten 43 Sekunden begann um 2 Uhr 51 Minuten 43 Sekunden ein Erdbeben an. Die Aufschüttung begann um 2 Uhr 51 Minuten 43 Sekunden. Das Beben fand im östlichen Europa weniger als 1000 Kilometer von hier entfernt dem Diagramm ist auf eine zerstörende im Ausgangsgebiet zu schließen.

Berlin, 17. Mai. Die Konferenz im Innern über die Vereinfachung der Verträge hat entsprechend den gemachten Vorschlägen zu einer Einigung geführt dahingehend, dass in der nächsten Zeit eine Bundesratsverordnung werden wird, die für die Verabreichung von Lebensmitteln in öffentlichen Lokalen wesentliche Bestimmungen vorsehen soll.

Berlin, 17. Mai. In dem Hause Nr. 29, Charlottenburg, verübte am Abend die 12 Jahre alte Schülerin Elise Selbstermord. Das Kind war nach dem Mord wegen angeblich schlechter Veranlagung dem Vater entzogen und zu den Großeltern gegeben worden. Der Vater hatte erneut festgestellt, dass sein Kind zu ihm wieder zurück werde und auch vom Gericht eine Zustimmung erhalten. Als das Kind von der Mutter zum Vater in Kenntnis gesetzt wurde, äußerte es Todesgedanken. Als gestern Abend die Mutter von einem Spaziergange heimkehrte, fand sie das Enkelkind in der Küche mit dem Messer des Herdes im Munde tot vor. Das Kind hatte den Gashahn geöffnet und auf Gas gestrichen: „Lebt wohl, Ihr lieben Eltern. Vater hat meine Mutter in den Tod geschickt und jetzt auch mich.“

Wegen Fleischwuchers wurde hier ein Mann zur Verantwortung gezogen. Er hatte während des Publikums ständisches Fleisch durch Umverteilung von Fleischkarten und durch Schließen des Geschäftes entzogen. Er wurde nach auswärts verkauft. Die Polizei beschlagnahmte den gesamten Fleischvorrat und das Geschäft.

Ein feiner Tropfen. Bei der Wein- und Obstausstellung des Rimmelschen Weinguts in Rauen- werden für 1915er Weine Preise erzielt, die noch niemals erreicht wurden. Für 33 Halbbottle man 101320 Mk. oder durchschnittlich 40 Mk. für das Stück. Die beste Marke mit 13080 Mk. das Stück bezahlt. Dagegen hat sich jetzt schon jede Flasche Wein im Handel auf etwa 11 Mk.

Rugano, 18. Mai. (Priv.-Tel. der „Ztg.“) Große Aufregung verursacht in der Stadt, dass vorgestern Abend der Eisenbahnzug, der die Königin und die Prinzessin Jolanda des Königs an der Front zurückführten, von Mestre und Padua von österreichischen Soldaten beschossen wurde. Die Königin war in einem Salonwagen unweit Udine in den Zug, der zwei Salonwagen für sie führte.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 19. Mai. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf dem Westufer der Maas wurden die französischen Gräben beiderseits der Straße Hauscourt—Esones bis in die Höhe der Südspitze des Camard-Waldes genommen und 9 Offiziere und 120 Mann zu Gefangenen gemacht. Ein erneuter feindlicher Angriff gegen die Höhe 304 brach unter sehr erheblichen Verlusten für den Feind zusammen.

Auf dem östlichen Maasufer steigerte sich zeitweise die gegenseitige Artillerie-Tätigkeit zu großer Stärke.

Die Fliegertätigkeit war auf beiden Seiten groß. Oberleutnant Böcke schoss sein 16. feindliches Flugzeug südlich von Ripont ab. Bahnhof Luneville sowie Bahnhof, Luftschiffhalle und Kasernen bei Epinal wurden mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Ein Flugzeuggeschwader griff die feindlichen Lager bei Rulus, Sausica, Mihalowa und Salonik an.

Oberste Seeresleitung

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 23. Mai:
Schweinemarkt.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Opala-Büttenkarten.

Pargamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfana-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderne

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Landwirtschaftliche Angebote.

Feststehende Glücke
zu leihen oder zu kaufen gesucht
C. Launhardt, Ufingen

Fahrt mit 3. Kalb
zu verkaufen. **Heinr. Schott, Oberlaufen.**

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 21. Mai 1916.

Cantate.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dehn Bohris.

Bieder: Nr. 24, 1—2. Nr. 280, 1—4 und 7.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Bieder: Nr. 432, 1—6. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 237, 1—3 und 7.

Christenlehre für die männliche Jugend.

Amtswache: Herr Dehn Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 21. Mai 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Licht und Kraft.

Einer Zeit der äußersten Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte gehen wir entgegen, wenn die Wunden geheilt werden sollen, die der Weltkrieg geschlagen hat. Die elektrische Kraft wird ein unentbehrliches Rüstzeug für diese Zeit der angespanntesten Tätigkeit bilden.

Licht-Anlagen.

Hausbesitzer und Mieter, welche sich jetzt schon zur Installation einer Lichtanlage entschließen, erhalten den Lichtstrom bis zum 1. Oktober d. Js. unentgeltlich.

Kraft-Anlagen

von der kleinsten bis zur größten Dimension, für Landwirtschaft und Gewerbe, werden für Kauf und Miete, wobei die geleisteten Miets-Raten am Kaufpreis in Abzug gebracht werden, jederzeit ausgeführt.

Anmeldungen nehmen unsere Meldestellen in Weilbach, Flörsheim, Niederhöchst, Eoden, Königstein, Niedernhausen und Wehen, sowie die Direktion der **Main-Kraftwerke in Höchst a. M.** entgegen.

Höchst a. M.

Main-Kraftwerke
Aktiengesellschaft.



EINE KLASSE FÜR SICH

empfehlen
R. Wagner's Buchdruckerei.

